

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und
Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung
befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfand-
gläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung.

Kanton Bern.

67. Darlehenskasse Niederried am Brienzersee.

Bern, den 20. Mai 1947.

7394

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1946, II, 287 ff.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 13. bis 17. Mai 1947.

Argentinien: Herr Brigadier Lauro A. Lagos, Luftattaché, übt sein Amt seit dem 7. Mai nicht mehr aus.

China: Herr Yone Ming Lee, Erster Sekretär, wurde auf einen neuen Posten berufen und ist am 10. Mai abgereist.

Finnland: Herr Frodrik Wilhelm Schrock, Zweiter Sekretär, ist am 10. Mai in Bern angekommen und hat sein Amt angetreten.

Frankreich: Herr Sylvain Retbi, Gehilfe des Presse-Attachés, gehört der Botschaft nicht mehr an.

Abwesende oder zurückgekehrte Missions-Chefs.

Amerika: Herr Minister Leland Harrison, abwesend seit 12. Mai; Geschäftsträger ad interim: Herr Edwin A. Plitt.

Tschechoslowakei: Herr Minister Jindrich Andrial, zurück seit 10. Mai 1947.

Bern, den 17. Mai 1947.

7334

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 28. April 1947 in Zürich in der Strafsache gegen **Johann Baumann**, von Flawil, St. Gallen, geb. 24. Juni 1917, Konditor und Küchenbursche, zuletzt Militärkaserne Zürich, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Johann Baumann wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, begangen Ende September bzw. Anfangs Oktober 1945 in Basel durch Bezug von 3500 französischen Franken in Banknoten von nicht näher bekannten amerikanischen Urlaubern und Abgabe dieser Banknoten an einen nicht näher bekannten Franzosen, und er wird in Anwendung von Art. 7 und 125 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 5.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 5.—
 - b. den übrigen Kosten von » 6.10
3. die beschlagnahmte 10 Dollarnote wird freigegeben.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944 kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

Bussenumwandlungsantrag.

An **Opprecht Alfred**, des Alfred und der Rosa geb. Heggli, geb. 28. Mai 1923, von Kummertshausen, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes.

In Ihrer kriegswirtschaftlichen Strafsache Ko 3951 GS 28789 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement fest, dass Sie die Fr. 20 Busse bis heute noch nicht entrichtet haben.

Gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege stellt daher das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes den

Antrag

es sei die nichtbezahlte Busse von Fr. 20 in zwei Tage Haft umzuwandeln.

Sie werden hiemit aufgefordert, Ihre Einwendungen gegen diesen Antrag binnen 10 Tagen beim unterzeichneten Einzelrichter schriftlich geltend zu machen.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Vizepräsident:

Dr. H. Korner.

7334

Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Roth Oskar Josef**, Chauffeur, von Entlebuch und Luzern, geb. 18. Juli 1902, wohnhaft gewesen in Luzern, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Antrage des Generalsekretariates auf Umwandlung der ihm mit Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission auferlegten Busse von Fr. 80 in 8 Tage Haft, wegen Nichtbezahlung, stattgebend,

verfügt:

1. Die unbezahlte Busse von Fr. 80 wird in 8 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch einmalige Publikation im Bundesblatt, sowie dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 27. März 1947.

7334

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Heusser.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1947
Date	
Data	
Seite	202-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 876

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.